

**I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen, auch soweit künftig eine ausdrückliche Bezugnahme unterbleibt, ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Dem Kaufvertrag oder der Auftragsbestätigung liegen die AGB bei. Die AGB des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Eines förmlichen Widerspruchs unsererseits bedarf es nicht.

**II. Angebote und Vertragsschluss**

- Unsere Angebote stellen im Rechtssinne lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsantrags dar. Sie sind deshalb freibleibend.
- Soweit wir in unseren Angeboten oder in unserer Auftragsbestätigung auf Zeichnungen und andere Unterlagen Bezug nehmen, verstehen sich diese einschließlich aller darin enthaltenen Angaben nur als annähernd. Wir behalten uns Abänderungen und konstruktive Verbesserungen vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Soweit der Besteller eine exakte Beachtung von Daten, Maßen, Funktionen oder ähnliches wünscht, ist er verpflichtet, uns auf diese Notwendigkeit und auf etwaige für uns nicht erkennbare Folgen einer Abweichung ausdrücklich hinzuweisen.
- Berechnungen und andere Unterlagen, die wir im Rahmen unseres Angebotes, bei Vertragsschluss oder bei Vertragserfüllung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum, soweit sie nicht zu dem von uns geschuldeten Lieferumfang gehören. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Rechte an den Unterlagen verbleiben bei uns. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn wir erteilen dem Besteller ausdrücklich unsere Zustimmung. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- Für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Schriftform erforderlich. Die einfache elektronische Form (§ 127 III BGB) ersetzt die Schriftform nicht. Erforderlich ist insoweit die qualifizierte elektronische Form (§ 126 a BGB). Bei Erklärungen welche eine Vertragsänderung beinhalten, gilt dagegen die gesetzliche Form.

**III. Preise**

- Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in den Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Montage und Verpackung.

**IV. Lieferung und Lieferfristen**

- Maßgebend für den Umfang der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder der Kaufvertrag, es sei denn, dass der Besteller der Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt widerspricht, oder dass wegen grundlegender Abweichungen gegenüber der Bestellung das Einverständnis des Bestellers mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung von uns nicht erwartet werden kann.
- Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen auf der Basis der in der Bundesrepublik gültigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und des hier maßgeblichen Standes der Technik. Das gilt auch dann, wenn die von uns geschuldete Lieferung für das Ausland bestimmt ist oder die von uns geschuldete Leistung auf Wunsch des Bestellers im Ausland erbracht werden soll. Wir sind nicht verpflichtet, uns über etwa abweichende gesetzliche oder sonstige Vorschriften am Bestimmungsort zu informieren oder solchen Vorschriften Rechnung zu tragen, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- Die Angaben von Lieferfristen oder Terminen ist unverbindlich, sofern sie nicht zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

**V. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung von uns an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

**VI. Gewährleistung**

- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Garantie beträgt bei Signiergeräten 3 Jahre, bei Nadelprägen 2 Jahre. Für Laser im Ein-Schicht-Betrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Bei V-Laser Modellen beträgt die Gewährleistung für das Lasersystem 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist für Diodenmodule beträgt 36 Monate ab Lieferdatum und unabhängig von aufgelaufenen Betriebsstunden, EXW (ab Werk). Verschleißteile (optische Teile) haben eine Gewährleistung von 12 Monaten.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Besonders bei Schablonen kann für Textfehler keine Gewährleistung übernommen werden. Bitte überprüfen Sie den Text daher unverzüglich sorgfältig. Fehler sind unverzüglich zu rügen. Wir übernehmen für Folgeschäden keine Haftung.
- Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte nicht dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen, somit ein Gewährleistungsfall vorliegt, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Besteller an uns geschickt wird; b) der Besteller das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker von uns zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.
- Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen (vgl. § 437 Nr.2 BGB).
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- Vorstehende Regelungen zur Gewährleistung für die Produkte sind abschließend. Sie lassen jedoch Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die dem Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, unberührt.

**VII. Lieferung von Software**

- Umfasst unsere Lieferpflicht auch die Erarbeitung oder Lieferung von Software, so ist für unseren Lieferumfang der Inhalt des Pflichtenheftes maßgebend. Die Erstellung desselben obliegt dem Besteller. Wir sind jedoch zur Mitwirkung bereit, sofern uns hierzu ein ausdrücklicher Auftrag erteilt wird. Dieser ist gesondert zu vergüten.
- Wir haben unsere Lieferpflicht erfüllt, wenn die wesentlichen Funktionen der Software realisiert sind.
- An der von uns gelieferten Software räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein, beschränkt auf die Verwendung bei den Produkten, für welche die Software geliefert wurde. Der Besteller steht dafür ein, dass Software Dritten nicht zugänglich gemacht wird. Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, wobei auch diese Kopien mit unserem Urhebervermerk zu versehen sind. Die Überlassung der Quellprogramme und der Softwaredokumentation gehört nicht zu unserem Lieferumfang. Wir sind zur anderweitigen Nutzung der Software berechtigt, auch soweit es sich um kundenspezifische Leistungen handelt.
- Nutzt der Besteller die Software in vertragswidriger Weise, z. B. durch Verletzung etwaiger Lizenzbestimmungen, so sind wir berechtigt, fristlos zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. In jedem Fall schuldet uns der Besteller eine angemessene Vergütung auch für die vertragswidrige Nutzung und Schadensersatz.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages.

**VIII. Abnahme**

- Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme des Werks verpflichtet.
- Unterlässt oder verweigert der Besteller die Abnahme, so gilt diese mit Ingebrauchnahme, spätestens aber nach Ablauf von 2 Wochen nach unserer Fertigstellungserklärung als erfolgt, es sei denn, dass die Abnahme wegen eines erheblichen Mangels verweigert worden war.

**IX. Zahlung**

- Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Reparatur- und Dienstleistungsrechnungen sind sofort und ohne Abzüge zahlbar.
- Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen (vgl. § 366 BGB). Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung abzurechnen (vgl. § 367 BGB).
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, auf jeden Fall aber 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 II BGB.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nur zulässig, soweit diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

**X. Leistungsstörungen**

- Beruhet die Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist auf Hindernissen, die entweder für uns nicht vorhersehbar waren oder außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und zwar auch dann, wenn ein verbindlicher Termin oder eine solche Frist vereinbart worden waren.
- Befinden wir uns 6 Wochen oder mehr in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, uns unter Androhung des Rücktritts eine Nachfrist zu setzen. Diese beträgt ¼ der vertraglich vereinbarten Lieferfrist, jedoch mind. 10 Arbeitstage. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit sind etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 276 BGB).
- Befindet sich der Besteller in Abnahmeverzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (vgl. § 323 I BGB) berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung als Vorauskasse zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**XI. Haftungsbeschränkung**

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sowohl gegen uns, als auch gegen uns für unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftungsbeschränkungen und –Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**XII. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen vor bis zur vollständigen Zahlung des Preises sowie der Erfüllung der weiteren Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

**XIII. Datenspeicherung**

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten bei uns gespeichert werden.

**XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, ist Tuttingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

g:\formular\druckvorlagen\agb\agb 2012.doc